



# *Amtsblatt* *des Landkreises Germersheim*

Ausgabe 32/2009 vom 20. Oktober 2009

(E-Mail-Version)

## **Inhalt:**

- 1. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Wahl der Beiräte für Migration und Integration des Landkreises Germersheim sowie der Städte Germersheim und Wörth - Wahlbekanntmachung**

-----

- 1. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Wahl der Beiräte für Migration und Integration des Landkreises Germersheim sowie der Städte Germersheim und Wörth – Wahlbekanntmachung**

## **Wahl der Beiräte für Migration und Integration des Landkreises Germersheim und der Städte Germersheim und Wörth am 8. November 2009**

### **Wahlbekanntmachung**

#### I.

Am **Sonntag, dem 8. November 2009**, finden die Wahlen zu den Beiräten für Migration und Integration des Landkreises Germersheim sowie der Städte Germersheim und Wörth statt.

Die Wahlhandlung dauert von **13:00 bis 19:00 Uhr**.

#### II.

An der Wahl teilnehmen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen auf ihn ausgestellten Wahlschein vorlegt. Wählen darf auch, wer am Wahltag seine Wahlberechtigung nachweisen kann. Der Nachweis erfolgt je nach Status durch Vorlage einer auf ihn lautenden Meldebescheinigung, Einbürgerungsurkunde oder Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 Bundesvertriebenengesetz (BVFG). Bei Wählern mit deutscher und einer oder mehreren anderen Staatsangehörigkeiten genügt ein auf sie lautendes Ausweisdokument der nicht deutschen Staatsangehörigkeit. Der Wähler hat im Zweifel seine Identität nachzuweisen.

Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. In der Wahlbenachrichtigung sind Stimmbezirk und Wahlraum angegeben. Wer erst am Wahltag seine Wahlberechtigung nachweist, kann nur in dem Wahlraum des für ihn zu-

ständigen Stimmbezirks seines Wohnortes wählen. Zur Wahl soll die Wahlbenachrichtigung mitgebracht und ein gültiger Pass oder Passersatz bereitgehalten werden.

Wer einen Wahlschein hat, kann nur durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen.

### III.

Die Wahlen zu den Beiräten für Migration und Integration des Landkreises und der Städte Germersheim und Wörth werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung (Kumulieren) durchgeführt. Die Wählerinnen und Wähler erhalten im Wahlraum nach Feststellung ihres Wahlrechts je einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der sie wahlberechtigt sind.

Jeder Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe des Namens und Vornamens, der Anschrift und in den Fällen der Einreichung von Wahlvorschlägen durch Wahlvorschlagsträger deren Namen; bei Benennung nur einer Person im Wahlvorschlag den Zusatz „Einzelbewerber“. Der Stimmzettel enthält außerdem bis zur höchstzulässigen Stimmenzahl genügend Raum zur Eintragung weiterer wählbarer Personen.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Mitglieder des Beirats für Migration und Integration zu wählen sind.
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung der auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber, die sie wählen wollen.
3. Die Wählerinnen und Wähler können Bewerberinnen und Bewerber auch streichen und durch Eintragung anderer wählbarer Personen ersetzen.
4. Die Wählerinnen und Wähler können weitere wählbare Personen bis zur höchstzulässigen Stimmenzahl auf dem Stimmzettel eintragen.

Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen.

### IV.

Die Wählerinnen und Wähler können am Wahltag nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht im Wahlraum ausüben.

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Person ihres Vertrauens bedienen; die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt.

Nach Betreten des Wahlraums erhalten die Wählerinnen oder die Wähler je einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl für jede Wahl, zu der sie wahlberechtigt sind. Sodann begeben sie sich in die Wahlzelle und wählen. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlzelle ihre/n Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den/die Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet.

### V.

Wählerinnen und Wähler, die durch Briefwahl wählen wollen, können noch bis

**Sonntag, den 8. November 2009, 15.00 Uhr,**

bei der für sie zuständigen Stadt- bzw. Verbandsgemeindeverwaltung einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragen. Diese Antragsfrist gilt auch für nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte.

Der Wahlbrief kann an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersandt oder dort abgegeben werden, er kann auch am Wahltag in dem angegebenen Wahlraum bis 19.00 Uhr beim Wahlvorstand abgegeben werden.

## VI.

Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Germersheim, den 19.10.2009  
Kreisverwaltung

In Vertretung:

gez.: Benno Heiter

Kreisbeigeordneter

Amtsblatt Landkreis Germersheim, 20.10.2009 (E-Mail-Version !)  
Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim \*  
Erscheinungsweise: Unregelmäßig je nach Veröffentlichungsbedarf \* Vertrieb: Post-, Fax- u. E-Mailversand \*  
Redaktion/Ansprechpartnerin: C. Seyboldt/ A. Brune-Neumann Kreisverwaltung Germersheim,  
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Telefon 0 72 74 / 53-255, Telefax 0 72 74 / 53-15-255,  
Email: [presse@kreis-germersheim.de](mailto:presse@kreis-germersheim.de) Internet: [www.kreis-germersheim.de](http://www.kreis-germersheim.de)